



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0044-I/4/2017

Betreff: Zu GZ. BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017 vom 10. Mai 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 26. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Mai 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-Z32.028/0009-I10/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Es wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Es wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird bemerkt, dass in der WFA nur auf "allenfalls verursachten Mehraufwand" verwiesen wird, der durch verminderten Aufwand in anderen Bereichen aufgewogen werden soll, sodass insgesamt ein "vernachlässigbarer" Mehraufwand bzw. "nur geringfügige finanzielle Auswirkungen" entstünden. Diese Aussagen wären durch nachvollziehbare Kalkulationen bzw. – wenn nicht anders möglich – durch Schätzungen entsprechend zu untermauern.

Weiters wäre auch darzulegen bzw. zu schätzen, welche Einzahlungsrückgänge für die Normierung der Ausnahme für Verfahren nach dem Epidemiegesetz im Gerichtsgebührengesetz zu erwarten sind.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

22.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)